

I ZR 55/50

Verkündet am 16. Februar 1951
gez. [REDACTED] Justizsekretär,
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In Sachen

des Pferdezüchters Hans Hugo [REDACTED] in D [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

den Fabrikanten Kurt W. R [REDACTED] in O [REDACTED],
[REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte ,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, I. Zivilsenat, auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1951 unter
Mitwirkung des Bundesrichters Prof. Dr. Lindenmaier
als Vorsitzender und der Bundesrichter
Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach, Wilde, Schmidt,
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
30. Mai 1949 wird auf Kosten des Beklagten mit
der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Zinsen für
die Zeit seit der Klagezustellung zu zahlen sind.

Von Rechts wegen.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger hat von dem Beklagten Ende Mai 1946 den 5-jährigen Arabervollbluthengst " Daghir " für den Preis von 17 000 RM gekauft und am 3. Juni 1946 gegen Zahlung des Kaufpreises übergeben erhalten. Der Hengst stammte von dem polnischen Gestüt Gumniskades Fürsten Sangusko, das während des Krieges von einer deutschen Verwaltungsbehörde als Staatsdomäne übernommen worden war. Der Hengst ist auf dieser Domäne nach der Übernahme durch die deutsche Verwaltung von einer zum Gestüt gehörigen Stute am 14. April 1941 geworfen, im September 1944 an den Erbprinzen von Carpath und später von diesem an den Beklagten veräußert worden. Im Herbst 1946 ist der Hengst von einem Offizier der Britischen Rheinarmee auf Grund einer ihm von dem Kommando der Rheinarmee unter dem 29. September 1946 ausgestellten Ermächtigung beschlagnahmt und abgeholt worden. Die vom Kläger dagegen erhobene Vorstellung ist durch ein Schreiben der Rheinarmee vom 24. Oktober 1946 abschlägig beschieden.

Mit der Klage verlangt der Kläger von dem Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises von 17 000 RM unter Umstellung auf 1700 RM. Er behauptet, der Beklagte habe den Hengst als " polenfest " bezeichnet und ihm erzählt, der Hengst sei von einer alliierten Kommission, zu der auch polnische Offiziere gehört hätten, besichtigt aber freigegeben

.. 3 -

worden. Der Beklagte verweigert die Rückzahlung des Kaufpreises mit der Begründung, daß der Kläger die Herkunft des Hengstes genau gekannt und die Gefahr einer möglichen Beschlagnahme bewußt in Kauf genommen habe. Er bestreitet, den Hengst als polenfest bezeichnet zu haben und behauptet, er habe den Kläger im Gegenteil gewarnt, den Hengst auf großer Straße zu reiten, fremden Personen zu zeigen oder an öffentlichen Wegen weiden zu lassen. Die Beschlagnahme sei nur darauf zurückzuführen, daß der Kläger seine Warnungen nicht beachtet habe. Der Hengst sei von der deutschen Verwaltung des Gestüts Gumniska an die Fürstin Carolath verkauft worden und mit deren Gestüt nach der Britischen Zone gekommen. Dies sei dem Kläger bekannt gewesen. Er habe dem Kläger den Abstammungsnachweis des Hengstes mit der Bescheinigung der Staatsdomäne Gumniska über den Verkauf an die Fürstlich Carolath'sche Verwaltung ausgehändigt.

Das Landgericht hat die Klage durch das Urteil vom 15. Oktober 1947 abgewiesen. Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Düsseldorf hat den Beklagten durch das Urteil vom 30. Mai 1949 verurteilt, an den Kläger 1700 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Juni 1946 zu zahlen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten, die die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision kann mit der in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht aufgestellten Behauptung, daß der Kaufvertrag zwischen den Parteien schon im April 1946 geschlossen sei, nicht gehört werden. Im Berufungsurteil ist festgestellt, daß der Verkauf des Hengstes Ende Mai 1946 stattgefunden hat. Nach § 561 ZPO ist der Beurteilung das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils ersichtliche Parteivorbringen zu Grunde zu legen. Einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes hat der Beklagte nicht gestellt.

Ende Mai 1946 galt das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung in der ursprünglichen, übrigens durch die VC. Nr. 38 der Britischen Militärregierung nicht wesentlich geänderten Fassung. Danach war Vermögen der Beschlagnahme unterworfen, das unter Zwang oder Drohung übertragen oder rechtswidrig dem Eigentümer oder Besitzer entzogen oder erbeutet worden war. Die Allgemeine Verfügung Nr. 6 der Britischen Militärregierung hat die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beschlagnahme nicht geändert. Sie bezweckte lediglich die territoriale Begrenzung des der Beschlagnahme unterworfenen Vermögens. Der Hengst "Daghir" gehörte zu dem dem Fürsten Sangusko rechtswidrig entzogenen Vermögen. Der Auffassung der Revision, daß der Hengst vom Deutschen Reich rechtmäßig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Haager Landkriegsordnung erworben worden sei, kann

nicht zugestimmt werden. Nach Art. 46 HLKO. darf Privatvermögen nicht eingezogen werden. Daß das Gestüt Gumniska, in dem der Hengst gezogen worden ist, das Privatvermögen des Fürsten Sangusko war, ist unstrittig. Die Revision wendet gegen die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme ein, daß nach Art. 53 Abs 2 HLKO. alle Mittel, die zu Wasser, zu Lande oder in der Luft der Weitergabe von Nachrichten oder der Beförderung von Personen dienen, der Beschlagnahme unterliegen. Sie will hieraus folgern, daß der Hengst Daghir als eine der Beförderung von Personen dienende Sache habe beschlagnahmt werden dürfen. Indessen ist nicht der Hengst, sondern das Gestüt Gumniska von der deutschen Verwaltung beschlagnahmt und in eine deutsche Staatsdomäne verwandelt worden. Diese Maßnahme konnte durch den Art. 53 Abs 2 HLKO. nicht gerechtfertigt werden. Die Revision beruft sich weiter darauf, daß der Hengst zur Zeit der Beschlagnahme des Gestüts Gumniska noch nicht vorhanden gewesen, vielmehr erst später gezogen sei. Auch hieraus kann die Rechtmäßigkeit des Erwerbes durch das Deutsche Reich nicht hergeleitet werden. Die Beschlagnahme des Gestüts war rechtswidrig. Diese Rechtswidrigkeit erstreckte sich auch auf die nach der Beschlagnahme gezogenen Früchte der zum Gestüt gehörigen Pferde. Ob ein Gleiches auch für Industrieprodukte gelten müsste, die in einer rechtswidrig beschlagnahmten Fabrik durch deutsche Arbeiter erzeugt waren, kann auf sich beruhen.

Der Hengst Daghir ist nicht durch deutsche Arbeit erzeugt worden, sondern die natürliche Frucht einer rechtswidrig beschlagnahmten Stute. Aus alledem folgt, daß die Wegnahme des Pferdes durch die Britische Militärregierung nach Art. I Abs. 2 des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung zulässig und auch gerechtfertigt war. Die ohne die Genehmigung der Militärregierung vorgenommene Veräußerung des Pferdes von dem Beklagten an den Kläger war nach Art. II des Ges. Nr. 52 nichtig. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß das Pferd von der Fürstlich Carolath'schen Verwaltung erworben worden war, bevor es an den Kläger veräußert wurde. Die im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommenen Sachen verlieren diese einen gutgläubigen Erwerb hindernde Eigenschaft nicht dadurch, daß sie durch mehrere Hände (auch gutgläubiger Erwerber) gehen. Etwas anderes kann auch für die Sachen nicht gelten, die ihrem Besitzer im Sinne des Art. I, Abs. 2, Ges. Nr. 52 Mil.Reg. entzogen sind.

Da der Beklagte den Kaufpreis von 17.000 RM aufgrund eines nichtigen Vertrages, also ohne rechtlichen Grund erhalten hat, ist er dem Kläger nach § 812 BGB zur Herausgabe verpflichtet. Dies würde nach § 814 BGB dann nicht gelten, wenn der Kläger die Nichtigkeit des Vertragsschlusses beim Vertragsschluß gekannt hätte. Dies hat das Berufungsgericht ohne rechtlichen Irrtum verneint. Den Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung schließt nur

die positive Kenntnis der Wichtigkeit des Vertrages aus. Das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, daß der Beklagte den Hengst als " polenfest " bezeichnet und dem Kläger mitgeteilt hat, der Hengst sei von einer Kommission alliierter Offiziere besichtigt und nicht beanstandet worden. Wenn das Berufungsgericht daraus folgert, der Kläger habe diesen Angaben des Beklagten vertrauen und den Kaufvertrag für rechtlich einwandfrei halten dürfen, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Die Revision will zu Unrecht aus dem Gesetz Nr.4 der Mil.Reg. folgern, es spreche eine unwiderlegliche Vermutung dafür, daß der Kläger die Wichtigkeit des Vertrages gekannt habe. Eine unwiderlegliche Vermutung besteht nur für die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, nicht aber auch für die Kenntnis der rechtlichen Folgerungen, die in einem Einzelfall aus der gesetzlichen Vorschrift gezogen werden können oder müssen. Wenn das Berufungsgericht den von ihm erhobenen Beweis dahin gewürdigt hat, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger die Wichtigkeit des Vertrages gekannt habe, so kann hierin eine dem § 286 ZPO widersprechende Beweiswürdigung nicht gefunden werden.

Verzugszinsen kann der Kläger nicht schon vom Tage der Zahlung des Kaufpreises, sondern erst dem Tage ab fordern, an dem er zuerst die Rückzahlung

des Kaufpreises gefordert hat. Daß dies vor dem Tage der Klageerhebung geschehen wäre, hat der Kläger nicht dargetan. Es konnten ihm deshalb nur Zinsen vom Tage der Klageerhebung zugesprochen werden. Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

gez. Lindenmaier, gez. Heidenhain, gez. Birnbach,
 gez. Wilde, gez. Schmidt.